

# Saale-Beitung.

Werden die Spaltenbreite oder deren Anzahl auf 30 Zeilen, falls auf nicht 20 Zeilen berechnet und in der Expedition, von unferen Annoncenstellen und allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Bekanntheit der Seite 75 Pf. Erhalten höchstens 10 Pfennig, Sonntag und Montag einmal, sonst je nachmal täglich.

[Der Abdruck unferer Original-Beiträge ist nicht gestattet.]

**Bezugspreis**  
Für Halle vierteljährlich 2,50 M., für sechsmonatliche 4,50 M., für ein Jahr 8,00 M., durch postulante Zustellung 2,75 M., durch den Post 3,25 M., auswärts Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen. Im amtlichen Bezugsverzeichnis unter Nr. 6553 eingetragen.  
Für die Redaktion verantwortlich: **Max Scharre in Halle.**  
Erscheinenszeiten von 10<sup>u</sup>, bis 12<sup>u</sup>, Uhr.  
[Verlagsdruck: Redaktion Nr. 2532. -- Expedition Nr. 170.]

Sechshunddreißigster Jahrgang.

Nr. 158.

Halle a. d. Saale, Sonnabend, den 5. April

1902.

## Deutschland und Rußland.

Bekanntlich hat die Presse unlängst von einer Unterredung des Leiters einer Berliner großen Bank mit dem russischen Finanzminister Witte berichtet, wobei letzterer sich dahin ausgesprochen hat, daß man auch bei einem Vertragszoll von 5 M. für Brotgetreide zu einem Handelsvertrage zwischen Deutschland und Rußland gelangen werde. Diese Aeußerung des Herrn Witte ist von der agrarischen Presse für in ihrem Sinne ausgelegt worden und wird es bei jeder folgenden oder unpassenden Gelegenheit noch, daß es unerlässlich ist, die eigentliche Bedeutung des Inhaltes dieser Unterredung klar zu stellen.

Was Herr Witte gesagt hat, ist zunächst eine Selbstverständlichkeit. Im Ernst hat wohl kaum jemand in Deutschland ogelnd behauptet, ein Vertragszoll in Höhe von 5 M. für Brotgetreide werde ohne weiteres einen Zollkrieg für Deutschland herbeiführen. Wir haben aber von jeher und immer wieder betont, daß nicht das Wort „Handelsvertrag“ die Banance ist, sondern daß es auf das kommt, was in einem solchen Handelsvertrag steht. Daß ein Handelsvertrag, den wir mit Rußland auf Grund erhöhter und durch Minimaltarife gebundener Zollsätze für sämtliche vier Getreidearten abschließen, so gestaltet werden wird, daß er für unsere deutsche an den Absatz nach Rußland angewiesene Industrie nicht viel mehr Wert hat, als eine bedingte autonome Handelspolitik oder ein bisher Weißbegünstigungsvertrags, ein Verhältnis, wie es im wesentlichen bis zum Jahre 1893 bestanden hat, das braucht wohl keinem Kenner der Verhältnisse erst ausdrücklich gesagt zu werden. Wie man an zukünftiger Stelle verifiziert, wird sich Rußland zwar nicht zum grundsätzlichen Bruch mit den Prinzipien seiner vertragsmäßigen Handelspolitik durch die erhöhten Getreidezölle eines deutschen Minimaltarifs veranlaßt sehen, es denkt aber natürlich gar nicht daran, uns in einem auf dieser Basis abgeschlossenen Handelsvertrage auch nur annähernd dieselben Zugeständnisse zu machen wie im Vertrage von 1894, während es bei einem 3,50 M.-Zoll geringere sein würde, unseren Industriearbeiten die Thore mehr und mehr wieder ebenso weit zu öffnen.

Die Punkte wieder also trotz des formalen Abschlusses eines Handelsvertrages bei gebundenen und erhöhten Getreidezöllen in doppelter Weise der Selbsttragende sein: Auf der einen Seite werden ihre Produktionskosten durch die erhöhten Lebensmittelpreise wesentlich gesteigert, andererseits verringert sich die Vortheile aus dem abzuschließenden Handelsvertrage, und um so mehr, als in wichtigen Industriezweigen — so z. B. in der Eisenindustrie — die russische Technik so erhebliche Fortschritte gemacht hat, daß, um die Konkurrenz wieder einigermaßen auf die Höhe der letzten 90er Jahre zu bringen, eine wesentliche Herabsetzung der russischen Zölle erforderlich ist, also gegenüber den jetzigen verbleibende. Das Endresultat wird also ein beträchtlicher Minderung der deutschen Ausfuhr insoweit wesentlicher Verschlechterung der Handelsverträge sein.

Nun ist man in maßgebenden deutschen Kreisen beunruhigt überwegt, daß die Erstellung eines recht hohen definitiven Generaltarifs „zum Abhandeln“ eine stürmische Gewehr für die Erlangung beachtlicher Konzessionen des Auslandes bieten würde. Diese Auffassung erachtet man an maßgebenden Stellen Rußlands für überaus kurzfristig. Ganz abgesehen davon, daß dies ein Tric ist, den selbstverständlich das ganze Ausland nachmacht, — die Schweiz hat es bereits gethan, der noch nicht veröffentlichte österreichische Generaltarif sieht nicht viel anders aus, und die russische Kommission für die Vorbereitung der Handelsverträge ist jedoch in derselben Arbeit begriffen —, läßt man dabei die beiden ausgleichenden Gesichtspunkte völlig außer acht.

Von praktischer Bedeutung ist nicht, um wie viel ein unumgänglich hoher Tarif bei den Verhandlungen herabgehandelt wird, sondern lediglich die definitive Höhe, bis zu welcher die Zölle herabgehandelt werden. Ein Absatz, das auch in Rußland hergestellt wird, wird auf dem dortigen Markt abschlaglich, wenn der Eingangszoll eine bestimmte Höhe nicht übersteigt. Man hat hierzu vom russischen Generaltarif 100 oder 10 Kopfen herabhandeln muß, bleibt für den praktischen Werth der erzielten Konzession vollständig gleichgültig, entscheidend ist lediglich, ob der Vertragszoll die für die Konkurrenzfähigkeit erforderliche Grenze erreicht, andernfalls bleibt das ganze Herabhandeln für die beteiligten Interessenten absolut nutzlos.

Für solchen Generaltariferhebungen ad hoc handelt es sich nicht um Zölle, welche eine Zeitlang wirklich in Geltung gewesen sind, sondern nur um Zölle, deren eventuelle künftige Infraktion angebroht wird, die man aber, schon weil sie ohnehin zum Abhandeln bestimmt sind, gar nicht ernst nimmt. Als im Jahre 1894 Rußland im Vertrage mit Deutschland eine Ermäßigung des Getreidezolles auf 3,50 M. erhielt, da empfand man in russischen Interessentenkreisen dies gegenüber dem mehrere Jahre hindurch praktisch angewendeten 5 M. Zoll als eine thatsächliche und wesentliche Verschlechterung. Wenn jetzt ein Vertrag auf Grund eines Vertragszolles von 5 M. abgeschlossen wird, so empfand man dies russischerseits nicht als eine Vergünstigung gegenüber dem noch höheren Generaltarif, sondern ganz im Gegentheil als eine Verschlechterung, als eine feindliche Maßnahme. Daß theoretisch in unserem neuen Tarif ein Maximum von 6,50 M. und 6 M. steht, ist für die Praxis des Produzenten wie des Handels und für ihr persönliches Empfinden völlig irrelevant. Sie vergleichen lediglich den neuen Vertragszoll von 5 M. mit dem bisherigen praktischen Zoll von 3,50 M., und ebenso geht es umgekehrt. Für

Eisen und Stahl beträgt beispielsweise im russischen Tarif der Generaltarif 60 Kopfen pro Kub; vertragsmäßig ist er auf 50 Kopfen herabgesetzt. Dies bedeutete damals für unsere deutschen Exporteure eine Vergünstigung und Erleichterung des Exports nach Rußland. Wenn jetzt Rußland in seinem neuen Generaltarif fast 60 Kopfen den Betrag von 50 Kopfen einzieht und sich auf 60 Kopfen herabhandeln läßt, so wird kein mit gesundem Sinne begabter deutscher Eisen-Industrieller erklären: „Für meine Branche ist beim beschlossenen Vertragsabschluss doppelt so viel durchgeleitet worden wie 1894,“ sondern: „Für meine Branche sind die Zollsätze erhöht worden.“

Deshalb muß immer wieder betont werden, daß der gegenwärtigen Tarifreform von ihren Anhängern viel zu viel Gewicht für die handelspolitische Praxis beigemessen wird. Beim Abschluß von Handelsverträgen wird nicht der mit zu durchsichtiger Absicht erhöhte neue Generaltarif für die ausländischen Unterhändler den vergleichenden Gesichtspunkt bilden, sondern der bisherige Vertragstarif, und nach dem Ausfall dieses Vergleiches werden die ausländischen Vergünstigungen für uns bemessen werden. Deshalb ist es allein richtig, sich nicht weiter Illusionen über das Zustandekommen des Zolltarifentwurfs hinzugeben, sondern sich über den Abschluß neuer Handelsverträge mit benachbarten Staaten zu verständigen, mit denen wir überhaupt zu Tarifverträgen kommen wollen und müssen. —m.

## Deutsches Reich.

### Sozial- und Personalnachrichten.

Der Kaiser und Kronprinz Wilhelm werden am 16. d. M. mit großem Gefolge und einer Anzahl geladener Herren sich von Berlin nach Bremerhaven begeben, um auf Einladung des Norddeutschen Lloyd an einer Ausfahrt des Dampferes „Kronprinz Wilhelm“, welche für den 17. und 18. d. M. anberaumt ist und weit hinaus in den nördlichen Teil der Nordsee sich erstrecken soll, teilzunehmen. Nach beendeter Fahrt wird der Monarch mit dem Kronprinz von Bremerhaven aus die Weiterreise nach Hannover antreten, wo die Entschlüsselung des Denkmals für den Reichserzregent von Holstein stattfindet. Am 19. d. M. treffen der Kaiser und der Kronprinz auf dem Schiffeplate bei Weyden ein.

### Ein neuer Vorstoß gegen Wilton?

Die „Schnitzel“, die der Schloßherr von Friedrichsdam dem Grafen Wilton i. B. großmüthig gewährt hat, ist nur von kurzer Dauer gewesen. Schon seit einiger Zeit ließ das dumpfe Grollen der ehemaligen Bismardirektoren die baldige Wiederannahme der offenen und verheißenen Feindseligkeiten aus dem Friedrichsdamer Lager gegen die Politik des Grafen Wilton erwarten. Der erste Frontalangriff ist jetzt erfolgt. Die „Hamb. Nachr.“ machen das Zutreffen, daß der Reichsanwalt von der Rebeater des „Glossale“ „Wilton“ gewährt hat, zum Gegenstande einer mit allerley Vorwürfen und schiefen Anschuldigungen gegen den Grafen Wilton gerichteten Kritik. Als mitbeweisender Umstand über das „kanakale“ Verhalten, die von offiziöser Seite über das Interview dem Grafen Wilton in den Mund gelegt, wird das Argument geltend gemacht, daß der deutsche Kanzler dem halben Publizisten nicht habe sagen können, daß dies nicht notwendig als in dem eigenen Fingern hätte zu laugen vermocht,“ aber, so fährt es empyr fort, „so eshalb hat er ihm dann überhaupt empfangen und zugelassen, daß seine Urtorität als leitender deutscher Staatsmann durch öffentliche Verbreitung derartiger Trivialitäten auf seine Bedeutung abgeleitet wird.“ Die „niederländische Flotte“ des Grafen Wilton über das englisch-japanische Abkommen und die französisch-russischen Erklärungen begleitet der offenbar nicht in der Absicht des Hamburger Blattes geschriebene Artikel mit der nachstehenden Beschriftung:

„Wir können nicht auf die Ansicht verachten, daß es mit der Würde des deutschen Reichsanwaltes nicht vereinbar ist, derartige Privatfakten in einem Gespräch zu äußern, von dem er weiß, daß es für die Öffentlichkeit gefahrlich ist.“

In diesem liebenswürdigsten Tone geht es so fort bis zum Schluß, der in folgender Notice ansetzt:

„Sont gelangen sich dem Grafen Wilton zugeschriebene Aeußerungen überall und stets durch dieselbe zufriedene, immer zufriedene, glückseligende, sich e Inhabersfolge“ — und Befriedigung bewegt. Graf Wilton mit den Mund aufzumachen, und sofort gäßen sich alle Wogen und Wellen alle Ecken. Deutschland aber hat weder irgend einen gewaltigen Erfolg erzielt. ... Alles in der Welt der Politik ist ruhig und schön. Mit Worten werden der Menschheit große Fragen beantwortet.“

Es ist nicht recht ersichtlich, ob dieser etwas tragikomisch anmutende Jambusausbruch des empöbten Bismardirektors etwa als Dabureure für eine demüthig gebrauchte Intervention des derzeitigen Schloßherrn von Friedrichsdam im Blickzuege gelten soll, oder möglich ist, immerhin schon, zumal das Interview Wilton's auch in der übrigen hochgeschätzten Presse einigermaßen verurteilt hat. Es würde jedenfalls eines weiteren Auftrages nicht entbehren, wenn die Anschuldigungen des Kanzlers, die wir für zu herzlich und bedeutend halten, daß sie kaum verbieten, noch irgendwie kommentiert zu werden, im Reichstag zu einer Einzelanrede zwischen dem, der einstmal Reichsanwalt zu werden gedachte, und jenem, der es geworden ist, führten. In Kleinigkeiten ist der Reichstag ja groß, warum sollten die Avarier die Gelegenheit vorbeigehen lassen, Ehrens ins erste Ziel hinauszuwringen.

### Die Gleichberechtigung der Arbeiter.

Der wichtigste Beitrag, den der Angehörige dieser Gleichberechtigung, hat in der eben ausgegebenen neuesten Nummer der „Soz-

Prolog“ der bekannte Sozialpolitiker Hrn. Dr. Mich. Roßfeld zum Gegenstande einer Unterredung gemacht, die nicht ohne Interesse ist. Er vermißt diese Gleichberechtigung insbesondere in staatsrechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung und weist das in folgenden Ausführungen nach:

„Die Forderung, die in unserer Reichsliste über Streitigkeiten aller Art ohne Ansehen der Person zu entscheiden hat, sind die o r d e n l i c h e n G e r i c h t e. Zweifellos liegt hier Anrufung jedermann gleichmäßig vor. Es ist eine der stärke und unbestrittene Thatsache, daß die unbedingten Klaffen in den meisten Fällen sich dieser Forderung zu ihrem Schutze nicht bedienen können, weil ihnen die Mittel zur Vertretung der Klaffen fehlen und weil sie aus dem gleichen Grunde die die Klaffen nicht länger Zeit erfolgreiche Entscheidung nicht abwarten können. ... Nicht minder liegt das Entschieden des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrags des Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. ... Ein großer Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögen Falle Gefängnisstrafe tritt. Während die Weisungen sich somit der Frei





# Geschäftshaus J. Lewin

Halle a. S., Marktplatz 2 u. 3.

**Grösstes Waarenhaus der Provinz Sachsen.**

Der Bezug von Waaren aus dem Geschäftshaus **J. Lewin** empfiehlt sich um so mehr, als die weitgehendste Bürgschaft für gutes Tragen auch bei den billigsten Stoffen und Gegenständen geleistet wird. Jeder Artikel ist mit festem und niedrigstem Preise deutlich versehen und ist daher eine Uebervorteilung vollständig ausgeschlossen.

*Ausserordentlich geschmackvolle Neuheiten in reinwollenen u. halbseidenen*

## Kleider - Stoffen.

Einfarbige u. melirte Vigoureux- und Lodenstoffe das Meter 50 Pf. bis M. 2,50. Ganzwollene einfarb. Cheviots, Kammgarnstoffe, Crêpes und Granits, gediegene Qualitäten, das Meter 50 Pf. bis M. 3,50. Gestreifte u. karirte Fantasiestoffe das Meter 75 Pf. bis M. 4,—. Gestreifte Blousenstoffe, entzückende Neuheiten, das Meter 1 M. bis M. 3,50. Zibelines, Rayés in den neuesten Farbenstellungen, englische Neuheiten u. Noppenstoffe in vielseitiger Farbauswahl das Meter 1 M. bis M. 4,50. Halbseidene Fantasiestoffe, elegante Bordürenstoffe, Satins für aparte Strassen-Costumes das Meter M. 1,50 bis M. 4,50. Elsässer Zwirnstoffe u. Covert-Coatings das Meter M. 1,50 bis M. 4,—. Neuheiten in Waschseide für Blousen und Costumes das Meter 60 Pf. bis M. 2,50.

Grösstes Special-Etablissement für

## Damenputz

und Weisswaren am Platze.

Hervorragende Neuheiten in: Garnirten und ungarbirten Damen- und Mädchen-Hüten, Modellhüten Wiener Reischüten, Trauerhüten, Knabenhüten u. Mützen, Herren-Stroh Hüten, Rüschen, Schleifen, Colliers, Jabots, Boas, Handschuhen, Fächern, Schirmen, Cravatten, Gürteln, Gürtelschlössern, Seidenband, Schleiertüllen, Blumen, Federn, Spitzen, Stickereien, Oberhemden, Serviteurs, Kragen, Manschetten, Hosenträgern, Tricotagen, Taschentüchern und Herren-, Damen- und Kinderwäsche jeglicher Art.

Fortlaufend grosse Eingänge entzückender Saison-Neuheiten in:

## Jackets, Kragen,

Capes, Costumes, Blousen, Blousenhemden, Kleiderröcken, Morgenröcken, Unterröcken, Matinées, Knaben- und Mädchen-Confection.

Vornehmer Geschmack, tadelloser Sitz, sowie sauberste Verarbeitung zeichnen meine Confection besonders aus.

Anerkannt grösste Auswahl.

Anerkannt billigste Preise.